

Anlangend das Deputationsgutachten, sagte der Herr Referent: „Der Fall ist dieser. Ein Ausländer sendet einen Verlagsartikel, der mit der betreffenden ausländischen Censur gedruckt ist, nach Leipzig zum Verreiben an seinen Leipziger Commissionair. Es findet aber die Sächsische Staatsregierung in dem Buche etwas Anstößiges, sie findet für nothwendig, die Verbreitung dieses Werks im Lande zu hindern. Nun soll nach der Verordnung eine Confiscation dieses Werks Statt finden. Dadurch kommt der inländische Commissair in ein mißliches Verhältniß. Der ausländische Buchhändler hat das Eigenthum des Buchs wohl erworben. Sein Staat hat ihn zu dessen öffentlichem Verkauf durch die Censur des Werks autorisirt, er ist in bona fide und schickt sein Werk nach Sachsen, um aus der Veräußerung die ihm gesetzlich zukommende Frucht seines Unternehmens zu ernten. Gleichwohl soll er nun sein wohl erworbenes Eigenthum durch einen inländischen Censurspruch an dem Hierhergesendeten einbüßen. Was wird die Folge davon sein? Der dortige Buchhändler wird sich gegen diesen Eingriff in sein Eigenthum vertheidigen, sich darauf berufen, daß es ihm Seiten des Staats, dem er angehört, garantirt worden, und sein Eigenthum oder dessen Werth von dem inländischen Commissair zurückfordern. Der letztere wird sich dagegen auf den Befehl seiner Staatsregierung, auf die von dieser angeordnete Confiscation berufen, und das würde ihn gegen einen Anspruch in so weit schützen, als er gegen ihn in Sachsen angebracht wird. Man muß hierbei aber bedenken, daß die Buchhändler in vielfacher Geschäftsbeziehung zu einander stehen. Der hiesige Buchhändler wird im Auslande ebenfalls Anforderungen haben, sehr oft an seinen Committenten im Auslande selbst, und dieser wird sich an das halten, was er dem Inländer schuldet, mit einem Worte: compensiren, oder hat er keine Compensationspost, so wird er einen Schuldner des Inländers in seinem Lande auffuchen, bei diesem Inhibition auf die Anforderung seines Commissionairs an jenen anbringen und diese Forderung als Hilfsobject bezeichnen. Er wird und muß davon bezahlt werden. Auf diese Weise kann ein hiesiger Staatsbürger in große Verlegenheit und Verluste gerathen, wenn jene §. 49 sollte ausgeführt werden. Es wird sich die Sache jedenfalls besser gestalten, wenn die Staatsregierung die Beschlagnahme verfügt, übrigens aber die Einrichtung getroffen wird, daß die unterdrückten Exemplare in das Ausland, woher sie gekommen, zurückgehen, entweder durch den Commissionair selbst, oder so, daß die Staatsregierung, die das Gut ad depositum genommen, den Ausländer veranlasse, sein Werk vor der ihm zu bezeichnenden Behörde sich ausantworten zu lassen und zurück zu nehmen. Dies ist der Grund, welcher die Deputation bewog, den im Berichte ersichtlichen Antrag zu stellen.“

Hierzu fügte der Herr Referent beim Schlusse der Debatte noch: „Wenn ich die Verordnung ansehe, so halte ich die §§. 46, 48 u. 49 für zusammenhängend, und es ist in der §. 46 der Schriften gedacht, welche im Auslande mit ausländischer Censur gedruckt worden sind, gleichwohl aber nach den Grundsätzen der hiesigen Censur für anstößig und unzulässig erachtet werden, und die Confiscation derselben

wird in der §. 48 ausgesprochen, wo es heißt: „Das Ministerium des Innern wird darüber, ob und unter welchen Bedingungen die in Beschlag genommene Schrift zurückgegeben, oder ob sie confiscirt werden soll, entscheiden, und die Kreisdirectionen dem gemäß anweisen.“ So muß ich denn bei der Behauptung stehen bleiben, daß auf diese Weise, wenn eine mit ausländischer Censur gedruckte Schrift hier in Commission gegeben wurde, und die Regierung sie confiscirt, dies ein großes Unrecht gegen den Sächsischen Staatsbürger, nämlich gegen den inländischen Commissionair sein würde. Der Herr Staatsminister hat zu dem 7. Puncte gestern darauf aufmerksam gemacht, daß eine hinlängliche Garantie gegen etwaige Benachtheiligung der Buchhändler in der §. 48 liege, aber diese Garantie finde ich nicht, vielmehr es ist eine neue Unsicherheit, weil Alles dem Ministerium anheim gegeben wird, und entscheidet das Ministerium, die Schrift solle confiscirt werden, so ist zugleich entschieden, daß der hiesige Buchhändler den Verlust erleiden soll.“

worauf Hr. Staatsminister v. Lindenau erwiederte: „Ich glaube die verehrte Kammer auf die Verschiedenheit der Fälle aufmerksam machen zu müssen, die vermöge der §. 46, 47 und 48 hier vorkommen können. Es können die fraglichen Schriften entweder solche sein, die in Bundesstaaten mit Censur gedruckt wurden, oder solche, die außerhalb der Bundesstaaten keiner Censur unterlagen. Was die erstern anlangt, so wird die hiesige Regierung bei deren Beschlagnahme nach Maßgabe der §. 48 kein Bedenken finden, solche zurückgeben zu lassen. Es kann aber auch, wie bereits geschehen, der Fall vorkommen, daß in auswärtigen Staaten gedruckte und nicht censirte Schriften nach Sachsen eingebracht werden; dann wird das weitere Verfahren von deren Inhalt abhängen; ist letzterer gesetzwidrig, unsittlich, hochverrätherisch, dann wird allerdings die Confiscation ohne Zurückgabe erfolgen.“

Der Antrag der Deputation wurde endlich einstimmig, der des Herrn von Dieskau mit 33 gegen 29 Stimmen angenommen.

Der achte Antrag der Deputation, auf die §§. 25, 32, 37 und 54 Bezug nehmend, lautet:

Zu den bei diesen Paragraphen in dem früheren Berichte Eingang des Abschnitts C. unter b. von der Deputation ausgesprochenen Wünschen muß dieselbe nochmals sich bekennen. Die ganz neue Verweisung der Beschlagnahme eines Nachdrucks §. 54 an die Gerichte dürfte dem Eigenthümer des Originalwerkes nur Schaden bringen, während sie der Nachdrucker zu seinem Vortheile benutzen kann und wird. Die in den §§. 25, 32 und 37 enthaltenen Bestimmungen aber würden, wenn sie streng befolgt werden sollten, wie bereits a. a. D. behauptet worden, dem in Sachsen blühenden Buchhändler- und Buchdruckergeschäfte bedeutende Nachtheile zufügen und selbst zwischen den Schriftstellern, Verlegern und Andern mannichfache Verlegenheiten herbeiführen. Inhalts des allerhöchsten Decrets sind wegen mehrerer in die fragliche Verordnung aufgenommenen Bestimmungen neuerdings auf Vorstellung der Buchhändler und Buchdrucker verschiedene Modificationen angeordnet worden, welche ohne Gefährdung des Zweckes für die Erleich-